



Stadt Schweinfurt

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt

Vom 27.07.2004

Verzeichnis der Änderungen:

Beschluss Stadtrat	Änderungssatzung vom	Bekanntmachung SWTB	In-Kraft-Treten am
22.05.2007	22.05.2007	14.06.2007	01.01.2007
18.12.2007	19.12.2007	22.12.2007	01.01.2008
29.09.2009	25.11.2009	04.12.2009	01.01.2010
22.10.2013	13.11.2013	22.11.2013	01.01.2014
24.10.2017	13.11.2017	28.11.2017	01.01.2018
28.09.2021	17.11.2021	29.11.2021	01.01.2022
17.12.2024	18.12.2024	23.12.2024	01.01.2025

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), sowie des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Schweinfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Rahmen des Hol- und Bringsystems (§ 11 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Schweinfurt vom 27.07.2004 in der aktuell gültigen Fassung (Abfallwirtschaftssatzung) sowie für die Benutzung der von der Stadt Schweinfurt bestimmten Sammelplätze Gebühren.

- (2) Für Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftssatzung werden Verwaltungskosten gemäß des Bayerischen Kostengesetzes erhoben.
- (3) Für die Selbstanlieferung von Wertstoffen und Abfällen durch Besitzer an die von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (§ 19 der Abfallwirtschaftssatzung) erheben deren Betreiber privatrechtliche Entgelte, die mit Zustimmung der Stadt festgelegt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Schweinfurt benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt angeschlossenen Grundstücke, bei der Verwendung von Restmüllsäcken gilt der Erwerber und bei der Anlieferung von Abfällen an Sammelplätzen gilt der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle von der Stadt entsorgt werden.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Soweit nach § 14 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung eine Pflicht zur Benutzung von Großbehältern besteht, ist abweichend von Absatz 3 jeder Benutzer Gebührensschuldner für seinen von der Stadt Schweinfurt festgelegten Anteil an der Behältergebühr. Jeder Benutzer hat dabei mindestens eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu entrichten.
- (5) Eigentümer von zwei benachbarten Grundstücken können sich auf Antrag zur gemeinsamen Benutzung von Müllbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. In diesem Fall ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die hierfür bestimmte Gebührenhöhe (§ 4 Abs. 2).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bestimmen sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse gemäß § 15 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Häufigkeit der Abfahrten. Die Gebühr schließt insbesondere auch die Abfuhrkosten der Altpapiertonnen ein.

- (2) Dem Gebührenschuldner steht es frei Altpapiertonnen bis zum Doppelten des Volumens der gegenständlichen Restabfallbehältnisse zu beantragen. Zusätzliche Altpapiertonnen, die das Volumen nach Satz 1 übersteigen, sind nicht von der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erfasst. Die Gebühren der zusätzlichen Altpapiertonnen richtet sich nach § 4 Abs.4.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll wird nach angefangenen Kubikmetern berechnet.
- (4) Bei Kühlgeräten wird die Entsorgungsgebühr je Stück festgesetzt.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 2) erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 4 Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei vierzehntägig einmaliger Leerung der Restabfall- und Altpapierbehältnisse, monatlich für

1. eine Restabfalltonne mit 80 l Füllraum	9,40 €
2. eine Restabfalltonne mit 120 l Füllraum	14,10 €
3. eine Restabfalltonne mit 240 l Füllraum	28,20 €
4. einen Restabfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum	77,65 €
5. einen Restabfallgroßbehälter mit 770 l Füllraum	90,59 €
6. einen Restabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	129,42 €

²Die Gebühr gemäß Satz 1 beinhaltet den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 inkludierten Füllraum des Altpapierbehältnisses.

- (2) ¹Die Gebühr für die von zwei Grundstücksnachbarn gemeinsam benutzten Restabfall- und Altpapierbehältnisse (§ 2 Abs. 5) beträgt für jeden Benutzer monatlich

1. für eine Restabfalltonne mit 80 l Füllraum	6,22 €
2. für eine Restabfalltonne mit 120 l Füllraum	9,33 €

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Gebühr kann für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllbehältnis als 80 l vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn bei einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Überlassungspflichtigen krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle anfallen. Die Gebühr reduziert sich dann für einen weiteren Restabfallbehälter bis 120 l um 50 v. H.

(4) Die Gebühren für angebotene Sonderleistungen betragen:

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Restmüllsack - 110 Liter - 65 Liter 	<p>6,00 €/Sack</p> <p>3,50 €/Sack</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laubsack 	<p>1,50 €/Sack</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sperrmüll inkl. E-Schrott, Kühlgeräte etc. - bei Abholung durch die Stadt <li style="padding-left: 20px;">jeder erste Kubikmeter <li style="padding-left: 20px;">jeder weitere Kubikmeter - bei Abholung durch die Stadt an Großanfallstellen von mehr als zwanzig Haushalten <li style="padding-left: 20px;">jeder erste Kubikmeter <li style="padding-left: 20px;">jeder weitere Kubikmeter - bei Selbstanlieferung durch den Besitzer <li style="padding-left: 20px;">jeder erste Kubikmeter pro Tag <li style="padding-left: 20px;">jeder weitere Kubikmeter 	<p>10,00 €/m³</p> <p>5,00 €/m³</p> <p>5,00 €/m³</p> <p>2,50 €/m³</p> <p>kostenlos</p> <p>5,00 €/m³</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gartenabfälle - bei Abholung durch die Stadt pro Kubikmeter - bei Anlieferung von Gewerbebetrieben pro Kubikmeter 	<p>5,00 €/m³</p> <p>20,00 €/m³</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlieferung von Baumwurzeln 	<p>30,00 €/m³</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlieferung von Flachglas 	<p>69,00 €/m³</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tierkadaver - Kleintiere 	<p>5,00 €/Stück</p> <p>2,50 €/Stück</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlösser für Abfallbehälter - Ein- und Ausbaupauschale - Miete für Tonnen bis 240 Liter - Miete für Tonnen über 240 Liter 	<p>10,00 €/Schloss</p> <p>0,50 €/Monat</p> <p>1,00 €/Monat</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ An- und Abmeldungen von Abfallbehältern desselben Eigentümers - eine Veränderung pro Jahr - jede weitere Veränderung 	<p>kostenlos</p> <p>10,00 €/Fall</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonderleerungen ab einem Mindestvolumen von 240 Liter - eine Restabfalltonne mit 80 l Füllraum - eine Restabfalltonne mit 120 l Füllraum - eine Restabfalltonne mit 240 l Füllraum - einen Restabfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum - einen Restabfallgroßbehälter mit 770 l Füllraum - einen Restabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum 	<p>7,48 €/Leerung</p> <p>11,22 €/Leerung</p> <p>22,44 €/Leerung</p> <p>61,78 €/Leerung</p> <p>72,08 €/Leerung</p> <p>102,97 €/Leerung</p>

<ul style="list-style-type: none"> - eine Altpapiertonne mit 120 l Füllraum - eine Altpapiertonne mit 240 l Füllraum - einen Altpapiergroßbehälter mit 770 l Füllraum - einen Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum 	<p>5,70 €/Leerung</p> <p>11,40 €/Leerung</p> <p>36,59 €/Leerung</p> <p>52,28 €/Leerung</p>
<p>▪ Veranstaltungstonnen inkl. Anlieferung, Leerung und Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Restabfalltonne mit 80 l Füllraum - eine Restabfalltonne mit 120 l Füllraum - eine Restabfalltonne mit 240 l Füllraum - einen Restabfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum - einen Restabfallgroßbehälter mit 770 l Füllraum - einen Restabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum <ul style="list-style-type: none"> - eine Altpapiertonne mit 120 l Füllraum - eine Altpapiertonne mit 240 l Füllraum - einen Altpapiergroßbehälter mit 770 l Füllraum - einen Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum 	<p>7,48 €/Leerung</p> <p>11,22 €/Leerung</p> <p>22,44 €/Leerung</p> <p>61,78 €/Leerung</p> <p>72,08 €/Leerung</p> <p>102,97 €/Leerung</p> <p>5,70 €/Leerung</p> <p>11,40 €/Leerung</p> <p>36,59 €/Leerung</p> <p>52,28 €/Leerung</p>
<p>▪ Zusätzliche Altpapiertonnen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - je zusätzliche Altpapiertonne mit 120 l Füllraum - je zusätzliche Altpapiertonne mit 240 l Füllraum - je zusätzlichen Altpapiercontainer mit 770 l Füllraum - je zusätzlichen Altpapiercontainer mit 1.100 l Füllraum 	<p>1,25 €/monatlich</p> <p>2,15 €/monatlich</p> <p>6,78 €/monatlich</p> <p>8,74 €/monatlich</p>

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Abs. 1 beginnt mit dem auf den Anschluss folgenden Kalendermonat. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet und dies der zuständigen Stelle schriftlich mitgeteilt wird.

- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührensschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht des neuen Verpflichteten beginnt mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Zivilrechtliche Vereinbarungen haben auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss.

- (3) Bei der Anlieferung von Abfällen an die von der Stadt bestimmten Zwischenlagerplätze entsteht die Gebührenpflicht mit dem Abladen der Abfälle.

- (4) Bei der Sperrmüll-, Kühlgeräte- und Gartenabfallentsorgung im Hol- und Bringsystem entsteht die

Gebührenschild mit der Übergabe dieser Abfälle.

- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Schweinfurt.
- (6) Bei Sonderleerungen von Restabfall- und Altpapiertonnen entsteht die Gebührenschild nach der schriftlichen Beauftragung durch den Gebührenpflichtigen mit dem Entleeren der Behälter durch die Stadt Schweinfurt.
- (7) Bei der Nutzung von Veranstaltungstonnen für Restabfall- und Altpapier entsteht die Gebührenschild nach der schriftlichen Beauftragung durch den Gebührenpflichtigen mit der Abholung oder Rückgabe der Behälter vom Veranstaltungsbereich.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Abs. 1 bis 3 und inkl. zusätzlichen Altpapierbehältern nach § 4 Abs. 4 ist mit je einem Viertel des Jahresbetrags fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Abfallentsorgungsgebühr abweichend von Absatz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Die Gebühr für Müllsäcke ist bei deren Erwerb zu entrichten.
- (4) Bei der Sperrmüllabfuhr und bei Kühlgeräten wird die Gebühr mit der Abholung und bei Selbstanlieferung dieser Abfälle mit dem Abladen fällig. Die Gebühr ist sowohl bei der Abholung, als auch bei der Anlieferung bar vor Ort zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die von Gewerbebetrieben angelieferten Gartenabfälle wird grundsätzlich mit dem Abladen der Abfälle fällig. Abweichend von Satz 1 erhalten Gewerbebetriebe auf Antrag einen Gebührenbescheid über alle abgeladenen Gartenabfälle eines Kalendermonats im Folgemonat. Die Gebührenschild ist spätestens drei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
- (6) Die Gebühr für die Abholung der Gartenabfälle wird mit der Abfuhr fällig. Abweichend von Satz 1 erhalten Dauerkunden auf Antrag einen Gebührenbescheid über alle abgeholtten Gartenabfälle des Kalenderjahres. Die Gebührenschild ist spätestens drei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an Zwischenlagerplätze wird mit dem Abladen der Abfälle fällig.
- (8) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit der Geltendmachung der Gebührenforderung durch die Stadt Schweinfurt fällig.
- (9) Die Gebühr für Sonderleerungen von Restabfall- und Altpapiertonnen wird mit Erstellen des Gebührenbescheids fällig. Die Gebührenschuld ist spätestens drei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
- (10) Die Gebühr für Leerungen von Veranstaltungstonnen für Restabfall und Altpapier wird mit Erstellen des Gebührenbescheids fällig. Die Gebührenschuld ist spätestens drei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

§ 7

Chip und Identsystem

Die von der Stadt Schweinfurt bereitgestellten Behältnisse nach § 15 Abs. 1 Punkt 1 und Abs. 2 Punkt 1 bis 6 der Abfallwirtschaftssatzung sind mit einem Chip (Identsystem) versehen. Auf diesem ist eine Identifikationsnummer gespeichert, welche eindeutig der Grundstücksadresse eines Gebührenschuldners zuzuordnen ist.

§ 8

Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftssatzung

- (1) Für Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftssatzung werden gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bayerischen Kostengesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- 2) Die Gebühren betragen für
1. Ausnahmegenehmigungen zur Direktanlieferung von Abfällen bei GKS 5,-- EUR je angelieferte Tonne Müll, bemessen nach der Menge des Vorjahres;
 2. Anordnungen zur Erfüllung einer Verpflichtung zwischen 10,-- EUR und 500,-- EUR.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Schweinfurt vom 29.06.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2001 (Schweinfurter Tageszeitungen vom 28.11.2001, S. D 5), außer Kraft.

Schweinfurt, 27.07.2004

STADT SCHWEINFURT

Gudrun Grieser

Oberbürgermeisterin